

<b>Antrag 14</b>	<b>Rechteeinräumung zum Training großer Sprachmodelle (KI) – Änderung Wahrnehmungsvertrag BG III (Urheber)</b> <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppe III</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge</b>

Angesichts der rasanten Entwicklung Künstlicher Intelligenz stehen die Urheber\*innen vor einer ganz grundsätzlichen Entscheidung: Sollen diese Rechte individuell oder kollektiv wahrgenommen werden?

Auftraggeber und Lizenznehmer, Verlage, Agenturen und Produzent\*innen befassen sich allesamt mit den Möglichkeiten, die Künstliche Intelligenz bietet, und wollen gleichzeitig die Kontrolle über ihr Portfolio behalten. Einzelne große Bildagenturen und Verlage haben bereits Lizenzverträge mit KI-Anbietern geschlossen. Erste Verträge sehen bereits die Einräumung der Rechte für die Nutzung Künstlicher Intelligenz vor.

Die individuelle Wahrnehmung scheint zwar eine vermeidliche Kontrolle über die Nutzungen zu versprechen – doch darf bezweifelt werden, dass es vielen Urheber\*innen gelingen wird, Rechteabtretungen in Auftrags- und Produktionsverträgen zu verhindern sowie unlicenzierte Nutzungen zum Training Künstlicher Intelligenz zu verfolgen.

Die kollektive Wahrnehmung der Rechte erhöht dagegen die Chancen auf zumindest eine Vergütung und entlastet auch insoweit bei der Verteidigung der Rechte, als die Kosten der Rechtedurchsetzung nicht von einzelnen Urheber\*innen getragen werden müssen, sondern ebenfalls bei der VG Bild-Kunst kollektiv getragen werden.

Eine Lizenzierung der Nutzung von Werken zur KI-Nutzung kann sinnvoll nur erfolgen, wenn sie als s.g. „erweiterte Kollektivlizenz“ unter Einbeziehung Außenstehender erfolgt, weil ansonsten dem Lizenznehmer eine Aufstellung der von der Lizenz erfassten Werke zur Verfügung gestellt werden müsste. Bevor die VG Bild-Kunst eine solche EKL-Lizenz erteilt, muss sie zunächst nach § 51a VGG auf ihrer Website informieren und den Außenstehenden die Möglichkeit geben, den Opt-Out aus dieser Lizenz zu erklären.

Ein solcher Opt-Out wird auch für die Mitglieder der VG Bild-Kunst möglich sein: wer für alle Werke und alle denkbaren Lizenzen keine kollektive Lizenzierung wünscht, stimmt entweder der Änderung ihres/seines individuellen Wahrnehmungsvertrages nicht zu oder ruft die entsprechenden Rechte zu einem späteren Zeitpunkt zurück.

Die Übertragung der Rechte auf die VG Bild-Kunst scheitert nicht an § 89 Abs. 2 UrhG, wonach Rechteinräumungen an Dritte unbeachtlich sind gegenüber der Rechteinräumung an Produzenten: denn diese Verpflichtung zur Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte erfasst nur filmische Nutzungen. Die Nutzung eines Filmwerkes zum Training Künstlicher Intelligenz kann nicht als filmische Nutzung bezeichnet werden.

**Beschlussvorlage Antrag 14:**

§ 1 Ziffer 1.18 des Wahrnehmungsvertrags BG III (Urheber) wird wie folgt eingefügt:

„1.18 das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe, für die Nutzung geschützter Werke zu kommerziellen und nicht kommerziellen KI-Trainingszwecken, sowie das Recht, dergestalt trainierte Modelle zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken anzubieten.“

Sollte Antrag 11 angenommen worden sein, wird Ziffer 1.18 zu Ziffer 1.19.